

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Soziales, Pflege und Konsumentenschutz

do. GZ: 2021-0.776.034

per Mail
vera.pribitzer@sozialministerium.at

per ELAK-Schnittstelle
Parlamentsdirektion

Geschäftszahl: 2021-0.783.534

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1@bmi.gv.at zu richten.

Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF - Bundesministerium für Finanzen Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz - KliBG) - Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil II (ÖkoStRefG 2022 Teil II)

Zu § 6 Abs. 1:

Es wird angeregt, die in § 6 Abs. 1 Z 1 Klimabonusgesetz (KliBG) vorgesehene Regelung
zum Zwecke der Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus als
Verknüpfungsanfrage gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG) auszugestalten,
wodurch die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister
(ZMR) verarbeiteten Daten auch nach anderen Kriterien als den Namen der An- und
Abgemeldeten (in concreto wohl nach dem Hauptwohnsitz) vorgesehen werden kann.

Eine Übermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 KLiBG vorgesehenen Daten kann außerdem lediglich aus dem ZMR durch den hierfür vorgesehenen Auftragsverarbeiter, den Bundesminister für Inneres (vgl. § 16 Abs. 2a MeldeG), erfolgen. Eine Nennung der Meldebehörden ist an dieser Stelle weder erforderlich noch zielführend, da diese als datenschutzrechtlich Verantwortliche ihre Meldedaten ohnehin dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln haben (vgl. § 16 Abs. 1 MeldeG).

Zudem scheint bei der vorgeschlagenen Regelung unklar, was unter „*Verwendung einer elektronischen Schnittstelle*“ zu verstehen ist und wird daher eine Präzisierung angeregt, um welche Datenverarbeitungen/Register es sich in den Fällen des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 KLiBG im Konkreten handelt (siehe Formulierungsvorschlag in Bezug auf Meldedaten).

Da für die Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus wohl zumindest die Vor- und Familiennamen der betroffenen Personen zu übermitteln sind, sollte in § 6 Abs. 1 Z 1 KLiBG zudem auf die üblichere Pluralform „*Namen*“ abgestellt werden.

Die Formulierung in § 6 Abs. 1 Z 1 KLiBG könnte demnach folgendermaßen lauten:

„Vom Bundesminister für Inneres aus dem Zentralen Melderegister in Form einer Verknüpfungsanfrage gemäß § 16a Abs. 3 MeldeG: Namen, Geburtsdatum und Daten betreffend den Hauptwohnsitz einer Person;“

Darüber hinaus wäre jedenfalls das in § 3 Abs. 1 KLiBG angeführte Zitat entsprechend zu korrigieren:

„Der regionale Klimabonus wird ausbezahlt an natürliche Personen, die an zumindest 183 Tagen im Kalenderjahr im Inland einen Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, haben.“

29. November 2021

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

